

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung des Sondervermögens „ARTUS Mittelstands-Renten HI Fonds“ auf das Sondervermögen „HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS“

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „**ARTUS Mittelstands-Renten HI Fonds**“ (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW- Sondervermögen „**HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS**“ (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zu verschmelzen.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbar Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a) i. V. m. § 182 Abs. 1, 1. Alt. KAGB).

I. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird angestrebt, da aufgrund des inzwischen lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes eine optimale Verwirklichung der Anlageziele des übertragenden Sondervermögens und damit ein adäquates Chancen-/Risiko-Verhältnis für die Anleger nicht mehr gewährleistet ist. Zudem soll das Fondsvolumen gesteigert werden, um eine kosteneffizientere Verwaltung im Interesse der Anleger zu erreichen. Durch die Reduzierung auf ein Sondervermögen sollen die Transaktions- und Prüfungskosten gesenkt werden. Zusätzlich werden sich die Vertriebsaktivitäten auf einen Fonds konzentrieren, was zu einer weiteren Steigerung des Fondsvolumens führen soll.

II. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Sowohl bei dem übertragenden als auch dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich um ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie. Die Besonderen Anlagebedingungen des

übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich allerdings von denen des übertragenden Sondervermögens.

Für das übertragende Sondervermögen dürfen Aktien nur erworben werden, sofern diese aus Wandlungs- und Optionsrechten hervorgehen. Aktienfonds und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 Nr. 3 KAGB sind nicht erwerbbar. Der Schwerpunkt der Anlage liegt in der Investition in Andere Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, d. h. Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind. Rentenfonds und Fonds, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, können beigemischt werden. Anlagen in Fremdwährungen sind möglich.

Das Fondsmanagement des übernehmenden Sondervermögens kann für das Sondervermögen Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentvermögen, Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken sowie Sonstige Anlageinstrumente erwerben. Dabei wird schwerpunktmäßig in Aktien investiert, die über Futures abgesichert werden. Aktien, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen nur von Emittenten aus dem Euroraum und auf Euro lautend erworben werden.

Die Verwaltungsvergütung beider Sondervermögen beträgt bis zu 1,20 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.

Für das übernehmende Sondervermögen wird eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages erhoben, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang einer Abrechnungsperiode um 2,5% übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Die erfolgsabhängige Vergütung des aufnehmenden Fonds wird vom Fondsvermögen abgegrenzt und bewertungstäglich im Fondspreis berücksichtigt. Anleger des übertragenden Sondervermögens, erhalten bei Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen Anteile des übernehmenden Sondervermögens zu einem um die erfolgsabhängige Vergütung reduzierten Fondspreis. Erst ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung wird der der Anleger des übertragenden Sondervermögens aktiv an den Wertänderungen, und somit auch an der erfolgsabhängigen Vergütung, des übernehmenden Sondervermögens beteiligt.

Der Ausgabeaufschlag des übertragenden Sondervermögens beträgt bis zu 3 % des Anteilwertes, für das übernehmende Sondervermögen wird kein Ausgabeaufschlag berechnet.

Die Verwahrstellenvergütung des übertragenden Sondervermögens beträgt bis zu 0,05 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Die Verwahrstellenvergütung des übernehmenden Sondervermögens beträgt ebenfalls bis zu 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres, mindestens jedoch 5.000,- Euro pro Jahr.

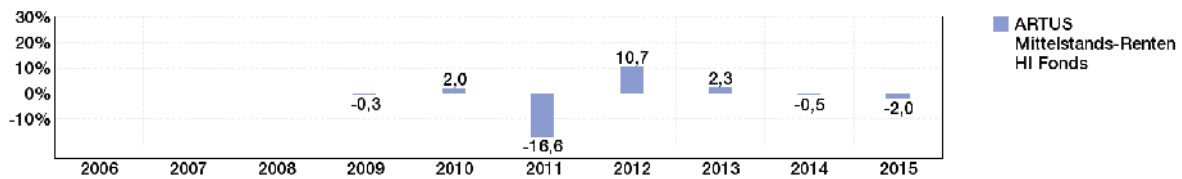
Das Portfolio des übertragenden Sondervermögens muss vor der Verschmelzung nicht neu geordnet werden, da lediglich Vermögensgegenstände im Bestand sind, die auch für das übernehmende Sondervermögen erworben werden können.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. **Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.**

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Wertentwicklung der letzten Jahre des übertragenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:

Frühere Wertentwicklung:



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/des Rücknahmeabschlags abgezogen. Das übertragende Sondervermögen wurde am 1. Dezember 2009 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Im Anschluss an die Verschmelzung werden Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen ausschließlich die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens finden, da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht.

Die Anlage in das übertragende Sondervermögen **ARTUS Mittelstands-Renten HI Fonds** ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 bis 7 Jahren liegen.

Die Anlage in das übernehmende Sondervermögen **HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI Fonds** ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, überschaubare Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Für das übertragende Sondervermögen wurde ein approximativer fondsbezogener Risikoindikator gemäß der CESR-Guidelines 10-673 von 3 ermittelt¹. Das übernehmende Sondervermögen ist mit dem fondsbezogenen Risikoindikator von 4 eingestuft worden². Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger des übertragenden Sondervermögens einen Wechsel des Risikoindikators von 3 auf 4. Auf Grund der beabsichtigten Zusammensetzung wird im Vergleich zum übertragenden Sondervermögen bei dem übernehmenden Sondervermögen mit höheren Wertschwankungen gerechnet, wobei [der fondsbezogene Risikoindikator des übertragenden Sondervermögens aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im Falle einer Zinswende ebenfalls steigen könnte](#).

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass die Verschmelzung keine Änderung des Risikoindikators des übernehmenden Sondervermögens zur Folge hat. Die Einstufung des Indikators kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Risiken aus Derivateinsatz, Ausfallrisiken, operationelle Risiken sowie Verwahrisiken bestehen sowohl für das übertragende als auch das übernehmende Sondervermögen. Die für das übertragende Sondervermögen als wesentlich eingestuften Konzentrationsrisiken, Kredit- und Zinsänderungsrisiken sowie Liquiditätsrisiken gelten für das übernehmende Sondervermögen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verschmelzungsinformationen nicht als wesentlich.

Für das übernehmende Sondervermögen ändern sich Risikoeinstufung, Ausgabeaufschlag und die geschätzten laufende Kosten durch die Verschmelzung nicht.

Weitere wesentliche Merkmale der beiden Sondervermögen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

¹ Hierbei handelt es sich um fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“.

² Hierbei handelt es sich um fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“.

Sondervermögen	ARTUS Mittelstands-Renten HI Fonds (übertragendes Sondervermögen)	HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS (übernehmendes Sondervermögen)
Anlagepolitik und -strategie	<p>Anlageziel des ARTUS Mittelstands-Renten HI Fonds ist der Vermögensaufbau durch Wertzuwachs.</p> <p>Die Anlagestrategie soll durch die gezielte Auswahl von verzinslichen und sonstigen Anlageinstrumenten umgesetzt werden. Der Schwerpunkt der Anlage soll auf Anleihen und Rentenfonds liegen. Dabei können auch Nachranganleihen von Banken oder Industrieunternehmen sowie Wandelanleihen erworben werden. Anlagen in Fremdwährungen können vorgenommen werden.</p> <p>Für das Sondervermögen können Andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente erworben werden. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere dürfen nicht erworben werden mit Ausnahme von Aktien, die aus Wandlungs- und Optionsrechten hervorgehen. Aktienfonds sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 Nr. 3 KAGB dürfen ebenfalls nicht erworben werden.</p> <p>Die Gesellschaft muss aus der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten hervorgehende Aktien innerhalb von 12 Monaten veräußern.</p>	<p>Das Ziel der Anlagepolitik des HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI Fonds ist darauf ausgerichtet, mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung aus einer aktienmarktneutralen Anlagepolitik zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt.</p> <p>Für das Sondervermögen können Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente erworben werden. Die Gesellschaft wird dem Sondervermögen vor allem Aktien zuführen, die über Futures abgesichert werden sollen. Je nach Marktphase kann das Sondervermögen aber auch bis zu 100% in Liquidität investieren. Die erwerbenden Aktien, verzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nur von Emittenten stammen, deren Emissionsland Mitglied im Euroraum ist und deren Emissionswährung auf Euro lautet. Bankguthaben darf nur bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Land aus dem Euroraum und in Euro angelegt werden.</p>
Anlagegrenzen im Überblick		
Aktien: Andere Wertpapiere i. S. d. § 193 KAGB: Bankguthaben: Geldmarktinstrumente: Aktienfonds: Rentenfonds: Fonds, die überwiegend in	0 %, es sei denn sie gehen aus Wandlungs- u. Optionsrechten hervor min. 51 %, max. 100 % max. 49 % max. 49 % keine max. 10 %	100 % 100 % 100 % 100 % max. 10 % max. 10 %

Geldmarktinstrumente investieren:	max. 10 %	max. 10 %
Investmentanteile insgesamt:	max. 10 %	max. 10 %
Sonstige Anlageinstrumente:	max. 10 %	max. 10 %
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend
Fondswährung	EUR	EUR
Laufende Kosten	1,63 %	1,64 %
Ausgabeaufschlag	Bis zu 3 % des Anteilwertes	keiner
Rücknahmeabschlag	keiner	keiner
WKN	A0RHHB	A14UWU

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden noch den Anteilsinhabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

III. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Information der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich 23.11.2016 durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 23.11.2016 in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gem. § 185 Abs. 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 - 62 96, Telefax: (0 40) 3 00 57 - 61 42. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an service@hansainvest.de richten.

IV. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Die am Übertragungstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €

Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €

Umtauschverhältnis 1:2,500000.

Das Umtauschverhältnis wird mit 7 Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der 30. November 2016.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 23.11.2016 die Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge ausgeschüttet, der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim aufnehmenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

V. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigefügt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

Hamburg, den 25. August 2016

Die Geschäftsleitung

Anlage: Wesentliche Anlegerinformationen für das Sondervermögen „**HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS**“

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS
WKN / ISIN: A14UWU / DE000A14UWU6

Verwaltet von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ("Gesellschaft"). Die HANSAINVEST gehört zur SIGNAL IDUNA Gruppe.

Ziele und Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des HINKEL RELATIVER PERFORMANCE HI Fonds ist darauf ausgerichtet, mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung aus einer aktienmarktneutralen Anlagepolitik zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Sondervermögen in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente. Das Fondsmanagement wird dem Sondervermögen vor allem Aktien zuführen, die über Futures abgesichert werden sollen. Je nach Marktphase kann das Sondervermögen aber auch bis zu 100% in Liquidität investieren. Die erwerbenden Aktien, verzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nur von Emittenten stammen, deren Emissionsland Mitglied im Euroraum ist und deren Emissionswährung auf Euro lautet.

Bankguthaben darf nur bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Land aus dem Euroraum und in Euro angelegt werden.

Das Fondsmanagement ist ausgelagert an die Hinkel & Cie. Vermögensverwaltung AG, Düsseldorf.

Das Fondsmanagement darf Derivatgeschäfte zu Absicherungs- und Investitionszwecken tätigen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Anlagebedingungen die tatsächliche Anlagestrategie jederzeit ohne vorherige Information an die Anleger zu ändern.

Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite und geringeres Risiko



Typischerweise höhere Rendite und höheres Risiko →

Der HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankte und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen moderat sein können.

Folgende weitere Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

- **Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- **Ausfallrisiken:** Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner

Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

- **Operationelle Risiken:** Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

- **Verwahrrisiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	0,0% 0,0%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden (diese umfassen auch die Kosten der Fonds, in die der HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS investiert ist, aber nicht die erfolgsbezogene Vergütung und die Transaktionskosten):	
Laufende Kosten	1,64%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Es werden 20% pro Jahr der positiven Wertentwicklung (maximal 15% des durchschnittlichen Fondsvolumens) über dem Referenzwert von 2,5% als Erfolgsvergütung berechnet. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Bei den an dieser Stelle ausgewiesenen laufenden Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung. Die tatsächlichen laufenden Kosten werden erst angegeben, nachdem der Fonds ein komplettes Geschäftsjahr vollendet hat, da diese Kennzahl aufgrund ihrer Berechnungsweise vorher nicht verlässlich ist. Der OGAW-Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr enthält Einzelheiten zu den genauen berechneten Kosten.

Nähere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Verwaltungs- und sonstige Kosten" des OGAW-Prospektes entnehmen.

Frühere Wertentwicklung

Es liegt noch keine ausreichende Datenhistorie vor, um die Wertentwicklung der Vergangenheit in nützlicher Weise präsentieren zu können.

Der HINKEL RELATIVE PERFORMANCE HI FONDS wurde am 21.12.2015 aufgelegt.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen OGAW-Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie in deutscher Sprache in elektronischer oder in Papierform kostenlos bei der Gesellschaft oder auf unserer Homepage www.hansainvest.com.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospektes vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 02.05.2016.